

»Mythologie der Trojaner« mit Photogravüren nach verschiedenen Meistern. Weniger gefallen wollte mir eine Ausgabe von Goethes Werken nach der bekannten Prachtausgabe der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart, weil sie beeinträchtigt wurde durch verschiedene amerikanische Zuthaten, die namentlich in Gravüren bestanden und dem Geiste der Dichtung eben so fern lagen wie die Wiege dieser Ausgabe derjenigen im Heimatlande des Dichters. Ebenso ging es mir mit der Prachtausgabe der Werke Schillers, obgleich beide ganz vorzüglich gedruckt waren. Außerdem wird von dieser Firma gedruckt die Official Illustrated Publication Art and Architecture, die mit kostbaren Illustrationen versehen ist. Von dieser Zeitschrift erscheinen zwei Nummern monatlich mit einer Beilage in autotypischem Farbendruck.

Noch bekannter als die vorhergehenden ist der Name der nun folgenden bedeutenden amerikanischen Verlagsfirma: Harper & Brothers in New York. Vor allem sind es vier Zeitschriften, die diese Firma herausgibt: Harper's Magazine (erscheint monatlich, Preis 4 \$ pro Jahr), Harper's Weekly (4 \$ pro Jahr), Harper's Bazar (erscheint wöchentlich, 4 \$ pro Jahr) und Harper's Young People (wöchentlich und 2 \$ pro Jahr). Das berühmte »Magazine« stellt sich in Bezug auf Ausstattung der Scribnerschen Zeitschrift vollkommen an die Seite, ja es übertrifft diese in mancher Beziehung. Die Ausstellungsnummer umfaßte 159 Seiten Text und 104 Seiten Annoncen. Uebrigens ist mir aufgefallen, daß die Autotypieen in diesen Zeitschriften lange nicht auf der Höhe derjenigen in den amerikanischen typographischen Fachzeitschriften stehen — auch nicht, wenn man das für den Autotypiedruck weniger günstige Papier in Abschlag bringt. Ein außerordentlich interessantes Werk ist der umfangreiche Katalog von Harper & Brothers, der ca. 200 durchweg vorzügliche Porträts von englischen und amerikanischen Schriftstellern enthält. Auch hier finden sich viele Bücher mit geschmackvollen Einbänden, sowie eine für das große Publikum sehr lehrreiche Darstellung der Entstehung eines Harper'schen »Magazine« vom Manuskript an bis zum fertigen Buch.

Bermischtes.

Konturs. — Zum Konturse A. Reubke (Jurany & Hensel's Nachfolger) in Wiesbaden (vergl. Börsenblatt Nr. 259) empfangen wir folgende

Mitteilung an den Verlagsbhandel.

Der unterzeichnete Vorstand des Wiesbadener Buchhändler-Vereins glaubt dem Verlagsbuchhandel Kenntnis geben zu sollen, daß die Firma Jurany & Hensel Nachfolger (Inhaber Adolf Reubke) Konturs angemeldet hat.

Damit das Kommissionsgut in dem weiteren Kontursverfahren nicht verschleudert wird, ist es dringend anzuraten, daß seitens der in Mitleidenschaft gezogenen Verlagsbhandlungen Anträge auf sofortige Ausschcheidung und Remission des Kommissionsgutes bei dem hiesigen Amtsgerichte gestellt werden.

Bei den in den letzten Jahren hier mehrfach vorgekommenen Kontursen ist es zum Schaden des Verlagsbhandels fast immer versäumt worden, rechtzeitig die zum Schutze des Kommissionsgutes notwendigen Schritte zu thun.

Wiesbaden, den 5. November 1893.

Der Vorstand
des Wiesbadener Buchhändler-Vereins.
Limbarth, Gedts. Schellenberg.

Neue Reichs-Stempelsteuern: Aktiensteuer, Quittungssteuer, Check- und Giroanweisungssteuer, Frachtbriefsteuer. — Die »Berliner Politischen Nachrichten« schreiben:

Die Novelle zum Gesetze über die Reichsstempelabgaben soll zunächst Aenderungen der Steuerfüße für die bisher schon der Abgabe unterliegenden Objekte enthalten. Was dabei die Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen betrifft, so ist der Steuersatz für inländische Aktien und Aktienanteilscheine u. s. w. von 5 vom Tausend auf 1 vom Hundert, für ausländische auf 1 1/2 vom Hundert erhöht worden. Die Stempelabgabe wird vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar zur ersten Kategorie in Abstufungen von 1 M, zur letzteren von 1 1/2 M für je 100 M oder einen Bruchteil dieses Betrages erhoben. . . . Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende

Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine oder als Renten- oder Rentenschuldverschreibungen darstellen, sollen einer festen Abgabe unterliegen, die für inländische Genußscheine 2 M, für ausländische 3 M von jeder einzelnen Urkunde beträgt. Vor dem 1. April 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.

Sodann sollen in das Reichs-Stempelabgabengesetz neue Steuerobjekte eingestellt werden, und zwar zunächst die Quittungen. Für Quittungen, die im Inlande ausgestellt oder eingehändigt werden, sollen bei einem Betrage von mehr als 20 M: 10 J von jedem einzelnen Schriftstück oder, wenn dasselbe mehrere Quittungen enthält, von jeder einzelnen Quittung entrichtet werden. Wird mehreren Personen oder von mehreren Personen in einem Schriftstück Quittung geleistet, so ist, sofern diese Personen nicht im Verhältnis von Gesamtverpflichteten oder Berechtigten stehen, die Abgabe von jedem einzelnen Quittungsposten zu berechnen. Befreit von der Abgabe sind: 1) Quittungen, aus denen sich ergibt, daß die Hingabe der Geldsumme behufs Begründung einer Verbindlichkeit, zur Rückzahlung oder Wiederauszahlung erfolgt ist, oder daß dieselbe auf vor mundschaftlichen Beziehungen oder auf Freigebigkeit beruht; 2) Quittungen, die im inneren Verkehr eines und desselben Kassenwesens oder Geschäftsbetriebes oder im Verkehr der Kassen des Reichs und der Bundesstaaten untereinander ausgestellt werden; 3) Quittungen über Zahlung von Zinsen der in das Schuldbuch des Reichs oder eines Bundesstaats eingetragenen Forderungen; 4) Quittungen auf mit einem Reichsstempel versehenen Schriftstücken über darauf bezügliche Zahlungen; 5) Quittungen über die auf einer Zwangsverpflichtung des öffentlichen Rechts beruhenden Zahlungen (Steuern u. s. w.); 6) Quittungen über Gehalts- und sonstige Dienstbezüge oder Pensionen der Reichs- und Staatsbeamten und Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen; 7) Quittungen über Lohn- und Gehaltsbezüge solcher Personen, die zu einer der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Klassen gehören; 8) Quittungen über Rückzahlungen aus Sparkassen, sowie über Unterstütungen, Krankengelder, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengelder und ähnliche Zahlungen aus öffentlichen und privaten, nicht auf Gewinn der Unternehmer berechneten Kassen und Anstalten.

Ferner sollen im Inlande über Geldbeträge ausgestellte Checks, Giroanweisungen und andere Schriftstücke, durch welche der Aussteller die Abhebung eines ihm gutgeschriebenem oder sonst zur Verfügung gestellten Geldbetrages oder die Uebertragung eines solchen auf das Konto eines Anderen herbeiführen will, sofern die Schriftstücke weder dem Wechsel- noch dem Quittungstempel unterliegen, bei einem Geldbetrage von mehr als 20 M einem Steuersatze von 10 J von jedem einzelnen Schriftstück oder, wenn dasselbe mehrere Abhebungen oder Uebertragungen herbeiführen soll, von jeder einzelnen Abhebung oder Uebertragung unterworfen werden. Im Auslande auf das Inland ausgestellte Checks unterliegen der gleichen Stempelpflicht, sobald sie im Inlande ausgehändigt, zur Zahlung präsentiert oder eingelöst werden. Befreit von der Abgabe bleiben nach näherer Bestimmung des Bundesrates solche zwischen Giro-Instituten gewechselten Schriftstücke, welche lediglich zur Ausführung eines vorschriftsmäßig gestempelten Giroauftrages ausgestellt werden.

Schließlich sollen die Frachtpapiere einer Besteuerung unterworfen werden. Und zwar sollen für Ladescheine über ganze Schiffsgesäße und Konossemente, mit Ausnahme des dem Führer des Schiffs behändigten und als solches bezeichneten Konossementsexemplars 30 J, für Frachtbriefe, Beförderungsscheine, Gepäckscheine, Paketadressen, Ladescheine über Stückgüter, Einlieferungsscheine der Frachtführer im Flußschiffverkehrsverkehr über Sendungen, bezüglich deren ein Ladeschein nicht ausgestellt ist, sowie andere, eines der bezeichneten Papiere ersetzenden Schriftstücke 10 J von jedem einzelnen Schriftstück erhoben werden. Falls dasselbe jedoch über mehrere Schiffsgesäße oder Eisenbahnwagen lautet, so soll die Abgabe von jeder Schiffs- oder Wagenladung und falls dasselbe über mehrere, an verschiedene Empfänger in einer Eisenbahnwagenladung aufgegebenen Stückgutsendung (Sammelladung) lautet, so soll die Abgabe von jeder einzelnen je für einen Empfänger bestimmten Sendung erhoben werden. Befreit von der Abgabe sind einmal Frachtpapiere, aus denen sich ergibt, daß der Betrag der Fracht die Summe von 3 M nicht übersteigt, sodann Gepäckscheine, die über das Gepäck der Reisenden ausgestellt sind.

Weltausstellung in Chicago. — Der General-Direktor der Weltausstellung in Chicago hat aus Anlaß des Schlusses dieser Ausstellung dem deutschen Reichs-Kommissar ein Telegramm gesandt, in welchem mit warmen Worten ausgesprochen wird, daß man, obwohl das Ende der Ausstellung unter dem Schatten einer großen Tragödie (Ermordung des Bürgermeisters von Chicago) stehe, doch der Beteiligung Deutschlands mit höchster Genugthuung gedenke und dem Deutschen Reich und seinem erhabenen Herrscher für immer dankbar bleiben werde.

Das Ergebnis der Preisverteilung stellt sich für Deutschland als ein überaus günstiges dar. Insofern abgeschlossene Mitteilungen bereits vorliegen, ergibt sich, daß in den wichtigeren Gruppen, in denen der deutsche Gewerbefleiß vertreten ist, demselben 1/4 bis 1/3 sämtlicher überhaupt zur Verteilung gekommenen Preise zugefallen ist. Bekanntlich war